

5) Gesetz über die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes, vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landesvertretung. Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz wegen Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes vom 4. Dezember 1852 tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und es hört daher von gedachtem Tage an der privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, ingleichen für den Fiskus und andere juristische Personen auf.

§. 2.

Da die in dem erwähnten Gesetze §. 3 in Aussicht genommene Modification der Rittergüter inmittelst erfolgt ist, so fällt auch rückwärts dieser der dort einstrahlen noch vorbehaltenen befreite Gerichtsstand gänzlich weg.

§. 3.

Der Gerichtsstand des Landesfürsten und sämmtlicher Mitglieder des Fürstlichen Hauses bildet künftig

das Kreisgericht zu Gera,

ohne Rücksicht auf den Werth und die Natur des Gegenstandes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.